

Richtlinien zur Förderung der Denkmalpflege im Landkreis Marburg-Biedenkopf (außer Stadtgebiet Marburg)

1. Grundsätze

Es ist Anliegen und Ziel des Landkreises Marburg-Biedenkopf, die noch vorhandenen Zeugnisse der Geschichte, der Kultur, der Kunst und des Handwerkes im Kreisgebiet für künftige Generationen zu erhalten, dem Kreis damit sein unverwechselbares Erscheinungsbild zu bewahren und den Bürgern hierdurch eine enge Bindung an die Heimat und die Würdigung der Leistungen der Vorfahren zu ermöglichen.

In Erfüllung der Aufgaben nach dem Hessischen Denkmalschutzgesetz beteiligt sich deshalb der Landkreis Marburg-Biedenkopf neben dem Land Hessen, den Gemeinden und den Eigentümern nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und diesen Richtlinien an den Kosten für die Erhaltung der Kulturdenkmäler.

2. Förderungsfähige Maßnahmen

2.1 Gefördert werden können denkmalpflegerische Maßnahmen zur

- Instandsetzung
- Pflege
- Untersuchung

von und an Kulturdenkmälern oder Teilen von Kulturdenkmälern nach § 2 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG), wenn die Arbeiten nach denkmalpflegerischen Gesichtspunkten, mit denkmalschutzrechtlicher Genehmigung und nach den Regeln der Technik und des Handwerks ausgeführt werden und dadurch ein finanzieller Mehraufwand gegenüber einer Ausführung ohne diese Anforderungen entsteht. In Ausnahmefällen können auch Beratungsleistungen von anerkannten Fachleuten in der Planung und im Handwerk im Denkmal gefördert werden, sofern diese zur Sicherstellung der fachgerechten Ausführung der o.g. Maßnahmen notwendig sind.

Eine wiederholte Förderung und eine Förderung in Teilabschnitten ist nicht ausgeschlossen. Für Honorare von Architekten- und Ingenieur*innen können anteilig Beihilfen gewährt werden, soweit ein denkmalbedingter Mehraufwand nachgewiesen wird.

2.2 Bei Bestandteilen von Gesamtanlagen nach § 2 (2) HDSchG und in der Umgebung von Kulturdenkmälern werden nur Maßnahmen gefördert, die nach außen wirken.

2.3 Nicht förderungsfähig sind Neubauten, Anbauten, neue Inneneinrichtungen und nicht denkmalgeschützte Innenausstattungen sowie Anlagen der Haus- und Versorgungstechnik.

2.4 Nicht förderungsfähig sind bereits ausgeführte Maßnahmen oder Maßnahmen, die abweichend von den Genehmigungen oder Bewilligungen ausgeführt oder deren Bewilligung mit unzutreffenden Angaben erreicht wurden.

2.5 Ebenfalls nicht förderungsfähig sind Maßnahmen, die der Instandsetzung dienen, die bisher aus spekulativen Gründen unterlassen wurden oder zur Beseitigung widerrechtlich durchgeführter Veränderungen notwendig sind.

3. Abstimmung mit anderen Förderungsprogrammen

- 3.1 Gemeindeeigene Kulturdenkmäler werden nicht gefördert, sofern nicht ein eingetragener Verein als Nutzer des Kulturdenkmals Bauherr der Maßnahme ist.
- 3.2 Doppelförderung einzelner Gewerke oder Bauteile, für die Zuschüsse aus Haushaltsmitteln von Bund und/oder Land gewährt werden, ist ausgeschlossen. Ergänzungsförderung von sonst nicht bezuschussten Arbeiten und zur Gewährleistung der Zumutbarkeit nach § 13 HDSchG ist jedoch möglich. Darlehen oder Steuerabschreibungen gelten nicht als Zuschüsse.
- 3.3 Die parallele Förderung durch Zuschüsse der Städte und Gemeinden des Landkreises ist zulässig.

4. Antragsberechtigung

- 4.1 Antragsberechtigt sind die Bauherr*innen der Maßnahme.

5. Umfang der Förderung

- 5.1 Die Höhe der Beihilfe richtet sich nach dem Umfang der baulichen Maßnahme. Dabei sind die Wertigkeit des Baudenkmals, die Art der Arbeiten bezüglich ihres denkmalpflegerischen Wertes und im Einzelfall auch die persönlichen Verhältnisse der Antragsteller*innen angemessen zu berücksichtigen. In der Regel erfolgt eine Förderung in Höhe von bis zu 10% der Kosten für die Durchführung der unter 2. dieser Richtlinie genannten Maßnahmen. Um eine möglichst gleichmäßige Verteilung der bereitgestellten Fördermittel zu erreichen, ist die Fördersumme auf maximal 2.500,00 € für ein Objekt pro Kalenderjahr begrenzt. In Ausnahmefällen, in denen die herausragende Bedeutung des Kulturdenkmals, besonders hohe durch Auflagen in der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung entstehende Kosten, der außergewöhnlich große Umfang der baulichen Maßnahme oder die finanzielle Situation der Bauherren dies erfordern, kann von diesen Regelwerten abgewichen werden.
- 5.2 Die Vergabe von Beihilfen erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

6. Antragsunterlagen

- 6.1 Anträge zur Gewährung einer Beihilfe können gleichzeitig mit dem Bauantrag oder dem Antrag auf denkmalschutzrechtliche Genehmigung eingereicht werden.
- 6.2 Dem formlosen Antrag sind beizufügen, soweit die Unterlagen nicht bereits Bestandteil des Genehmigungsverfahrens sind:
 - a) Name und Adresse des Antragsteller*innen
 - b) Name und Adresse des Eigentümer*innen
 - c) Beschreibung bzw. Dokumentation des Bestandes (Fotos)
 - d) Vorlage von zwei detaillierten Kostenvoranschlägen oder einer genauen Beschreibung der beabsichtigten Vorgehensweise, Materialkosten und der geschätzten Zahl der Arbeitsstunden bei einer Ausführung in Eigenleistung
 - e) Erklärung über Inanspruchnahme anderweitiger öffentlicher Förderungsmittel
 - f) Rechtsverbindliche Unterschrift zur Bestätigung aller Angaben

7. Eigenleistung

- 7.1 Neben der Durchführung der Arbeiten durch Fachfirmen ist auch die Ausführung der Arbeiten in Eigenleistung möglich, wenn diese in Absprache mit der Denkmalschutzbehörde erfolgt.
- 7.2 Über die Anzahl der von den einzelnen Personen erbrachten Arbeitsstunden ist je nach Gewerk, Tag und Stunde ein prüffähiger Nachweis zu führen.
- 7.3 Bei fachgerechter Ausführung kann für eine angemessene Anzahl von Arbeitsstunden ein Stundensatz von **10,00 Euro** als beihilfefähige Kosten angerechnet werden.

8. Antragsverfahren

- 8.1 Die Anträge sind an den Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Fachbereich Bauen, Wasser- und Naturschutz, Untere Denkmalschutzbehörde, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, zu richten.
- 8.2 Die Anträge werden vom Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Fachbereich Bauen, Wasser- und Naturschutz, Untere Denkmalschutzbehörde bearbeitet und dieser Richtlinie entsprechend entschieden.

9. Förderbescheid

- 9.1 Die Untere Denkmalschutzbehörde bestätigt die Beihilfefähigkeit der Maßnahme durch einen Bewilligungsbescheid.
- 9.2 Der Förderbescheid wird befristet und kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.
- 9.3 Der Förderbescheid verpflichtet die Untere Denkmalschutzbehörde die bereitgestellten Mittel innerhalb des angegebenen Zeitraumes auszuführen, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Maßnahme unter Beachtung aller Auflagen, Bedingungen und Genehmigungen überprüft und festgestellt worden ist.
- 9.4 Die Bescheide können in begründeten Fällen und bei Vorliegen der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen auf Antrag verlängert werden; ein Anspruch auf Verlängerung besteht nicht.
- 9.5 Vor Aushändigung des Förderbescheides darf mit der Maßnahme nicht begonnen werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde.
- 9.6 Die Auszahlung der bewilligten Beihilfe ist unter Vorlage der quittierten Rechnungen bzw. Nachweise der Eigenleistung, Fotos der durchgeführten Maßnahme, einem Nachweis über eine bestehende Gebäudeversicherung und Angabe der Bankverbindung schriftlich bei der Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen.

10. Verweigerung oder Rückforderung von Beihilfen

- 10.1 Werden Verstöße gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften, Auflagen oder Bedingungen der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung der Maßnahme oder des Bewilligungsbescheids festgestellt oder entspricht die Ausführung nicht den denkmalfachlich notwendigen handwerklichen Anforderungen, kann die Auszahlung der Beihilfe verweigert oder der Beihilfeantrag gekürzt werden.

10.2 Werden nach Auszahlung der Beihilfe Tatsachen bekannt, die zur Verweigerung der Beihilfe geführt hätten, kann auch eine bereits ausgezahlte Beihilfe zurückgefordert werden.

Beschluss des Kreisausschusses vom 14. September 1988.
In Kraft getreten am 14. September 1988.

I. Änderung durch Beschluss des Kreisausschusses vom 23.05.2001 betreffend Punkt 7.5 und zum 01. Januar 2002 in Kraft getreten.

II. Änderung durch Beschluss des Kreisausschusses vom 19.05.2021 betreffend Punkt 2.1, 2.3, 2.4, 2.5, 3.1, 3.2, 3.3, 4.1, 4.2, 5.1, 6.1, 6.2, 7.2, 7.3, 7.4, 7.5, 8, 8.1, 8.2, 8.3, 8.4, 9, 9.2, 9.3, 9.4, 9.5, 9.6, 9.7, 10.1, 11 und zum 19. Mai 2021 in Kraft getreten.